

Sexualisierte Gewalt unter dem Einfluss sedierender Substanzen (K.O.-Tropfen): Problembeschreibung und Handlungsbedarf

Ein Papier des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) – November 2009

1. Problembeschreibung

In zunehmendem Ausmaß wenden sich Mädchen und Frauen, die unter dem Einfluss so genannter K.O.-Tropfen Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind an Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen. 1 Unter dem Begriff "KO-Tropfen" werden verschiedene Substanzen zusammengefasst, die anderen Personen unbemerkt verabreicht werden, um sie in einen wehrlosen Zustand zu versetzen.² Die Verabreichung der K.O.-Tropfen geschieht oft in der Kneipen- und Partyszene, auf öffentlichen Festen, aber auch auf privaten Feiern und Treffen. Auch im Rahmen von sexualisierter Gewalt in Paarbeziehungen und von sexuellem Missbrauch an Kindern kommt das Verabreichen von sedierenden Substanzen vor. Die Opfer werden ausgeraubt und/oder sexuell missbraucht. Die Verabreichung erfolgt in der Regel in Speisen und Getränken, oft durch vom Täter vorbereitete flüssige Lösungen der Stoffe. Diese sind meist geruch- und farblos und haben nur einen leichten Beigeschmack, der in einem alkoholischen oder einem Mixgetränk vielfach nicht wahrnehmbar ist. Die Substanzen wirken kurze Zeit nach der Verabreichung. Sie können unter anderem folgende Wirkungen haben: schlafinduzierender Effekt, Angstminderung, Verhaltensänderung, Muskelentspannung, Kraftlosigkeit, anterograde Amnesie (Erinnerungsverlust), ggf. Steigerung der sexuellen Appetenz sowie Bewusstlosigkeit.

2. Sexualisierter Gewalt unter dem Einfluss sedierender Substanzen – besondere Problematiken

Fehlende Erinnerungen an Tat und Tathergang

Fehlende Erinnerungen an die Tat und den Tathergang sind ein großes Problem, wenn Frauen und Mädchen unter der Wirkung der K.O.-Tropfen vergewaltigt wurden. Sie wachen an Orten auf, die sie nicht kennen oder wissen nicht, wie sie dorthin gelangt sind und was in den letzten Stunden vorgefallen ist.

Zudem ist das Scham- und Schuldempfinden der betroffenen Frauen und Mädchen oftmals massiv. Viele Betroffene glauben, den erlebten "Filmriss" selbst herbeigeführt zu haben, etwa weil sie Alkohol getrunken haben. Oftmals kommt es ihnen überhaupt nicht in den Sinn, dass ihnen gegen ihr Wissen Drogen verabreicht wurden. Vielfach besteht auch eine große Furcht, für das Geschehene, wegen "mangelnder Sorgfalt" oder "Trunkenheit" von anderen verurteilt zu werden.

¹ Die Frauenfachberatungsstellen beobachten eine Zunahme an Fällen von sexualisierter Gewalt unter dem Einfluss von so genannten KO-Tropfen. Ob dies allein auf die größere Öffentlichkeit – also stärkere Dunkelfeldaufhellung – oder auch auf einen realen Anstieg zurückzuführen ist, ist unklar. Verlässliche Statistiken zum Ausmaß des Einsatzes von KO-Tropfen gibt es nicht.

² Sehr verbreitet werden gegenwärtig GHB bzw. GBL eingesetzt. (Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB) und seine Vorläufersubstanz Gamma-Butyrolacton(GBL), Szenenamen: "Liquid Ecstasy", Bottle, Liquid X, Fantasy, Soap, Liquid E, Gamma) Während GHB unter das Betäubungsmittelgesetz fällt, ist die Vorläufersubstanz GBL sehr günstig zu beziehen und wird in großem Maß in der Lösungsmittelindustrie verwendet. GBL wird im Körper zu GHB umgewandelt. Es bewirkt in geringer Dosierung zunächst Entspannung und Wohlempfinden, in höherer Dosierung kann die Einnahme zu Bewusstlosigkeit und Koma führen und letztlich auch tödlich sein.

Schwierigkeiten der Nachweisbarkeit der Substanzen

Die Nachweisbarkeit der Substanzen kann aus unterschiedlichen Gründen problematisch sein³: Viele einschlägige Substanzen sind nur begrenzte Zeit nachweisbar. Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB), das gegenwärtig sehr verbreitet eingesetzt wird, ist beispielsweise im Blut nur wenige Stunden, im Urin maximal bis zu 14 Stunden nachweisbar. Zwar gibt es mittlerweile auch die Möglichkeit einer späteren Haaranalyse, dabei handelt es sich aber um ein sehr aufwändiges und kostenintensives Verfahren, bei dem auch nicht in jedem Fall mit einem Nachweis verabreichter Substanzen zu rechnen ist.

Untersuchungen müssen außerdem in spezialisierten Laboren bzw. in der Rechtsmedizin durchgeführt werden. Diese sind für Betroffene nicht immer gut erreichbar. Blut und Urin müssen bis zur Untersuchung schnell und fachgerecht asserviert werden.

3. Folgen

Kaum Strafanzeigen und Strafverfahren gegen Täter

Es ist gegenwärtig davon auszugehen, dass sich nur sehr wenige Opfer an die Polizei wenden, um eine Strafanzeige zu erstatten. Betroffene gehen aus Scham meist nicht zur Polizei und suchen oft auch keine Beratungsstellen auf, da sie häufig glauben, den Filmriss durch eigenständige Drogeneinnahme oder Alkoholkonsum hervorgerufen zu haben. Zusätzlich gestaltet sich ein Strafverfahren schwierig, etwa wenn

- die Substanz aufgrund einer fehlenden Untersuchung oder zu späten Untersuchung nicht mehr nachgewiesen werden kann
- die Betroffene möglicherweise keinen Täter benennen kann
- die Betroffene keine oder nur sehr fragmentarische Erinnerungen an die Tat hat.

Kaum Inanspruchnahme von Beratung und Therapie für betroffene Frauen und Mädchen

Eine Inanspruchnahme von Beratung oder Therapie erfolgt, vermutlich aufgrund der oben genannten Selbstzweifel sowie des Schuld- und Schamempfindens, eher selten. Die Betroffenen befürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird, dass sie selbst beschuldigt werden oder als "verrückt" erklärt werden. Vielen fehlen Informationen, die ihren 'Filmriss' erklären könnten, so dass sie denken, nur ihnen wäre so etwas widerfahren.

Wenn z.B. weder an den Täter, noch an die Tat selbst Erinnerungen vorhanden sind und keine gerichtsmedizinische Untersuchung eine Substanz nachgewiesen hat, bleiben dem betroffenen Mädchen bzw. der Frau im Ergebnis kaum Handlungsmöglichkeiten.

Im Beratungs- bzw. Therapieprozess geht es um die Aufarbeitung des Traumas, an das evtl. nur bruchstückhafte Erinnerungen bestehen. Viele Betroffene sind in großer Angst, dass ihnen so etwas wieder passieren könnte und dass möglicherweise Filmaufnahmen oder Fotos der Handlungen im Internet kursieren könnten.

Hohe Dunkelziffer

Verlässliche Statistiken zum Ausmaß des Einsatzes von KO-Tropfen bei sexualisierter Gewalt gibt es bislang nicht. Die Dunkelziffer ist vermutlich hoch.

Der bff hat durch seine Mitgliederbefragungen bundesweite Zahlen vorgelegt, die einen Hinweis auf die Verbreitung geben, aber keineswegs repräsentativ sind. Sie spiegeln lediglich das Vorkommen solcher Fälle in der Beratung⁴.

³ Aufgrund der Schwierigkeiten in der Nachweisbarkeit ist unbedingt zu beachten, dass ein negatives Nachweisergebnis nicht zwangsläufig bedeutet, dass keine Substanzen verabreicht wurden. Diese Information ist für die Betroffenen sehr wichtig.

⁴ Danach meldeten für das Jahr 2006 69 Fachberatungsstellen insgesamt 118 Fälle. Für das Jahr 2007 meldeten 59 Fachberatungsstellen insgesamt 240 Fälle.

4. Handlungsbedarfe

Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), der Dachverband der ambulanten Frauenberatungseinrichtungen gegen Gewalt, beschäftigt sich schon seit langer Zeit mit der Thematik⁵.

Neben einer Umfrage zum Thema sexualisierte Gewalt unter dem Einfluss von K.O. Tropfen unter den Mitgliedseinrichtungen, die erstmals Zahlen erfasst und Mitarbeiterinnen der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe zu der Thematik befragt hat,⁶ wurden in einem Expertinnenworkshop Präventionsstrategien erarbeitet.⁷ Vielerorts gibt es mittlerweile außerdem regionale Initiativen der Mitgliedseinrichtungen, dieses Thema in die Öffentlichkeit zu bringen, präventiv zu wirken und die Intervention zu verbessern.

Mit dem vorliegenden Papier sollen Handlungsbedarfe zielgerichtet und akteursbezogen aufgezeigt werden. Die als notwendig erachteten Maßnahmen zur besseren Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt unter dem Einfluss sedierender Substanzen sind aus diesem Grund im Folgenden unterteilt in die Ebenen 'Bund', 'Land' sowie 'Kommunen/ Landkreise'.

Auf allen Ebenen: Schulungen und Sensibilisierung

Für alle Ebenen gilt, dass das Thema Teil von Schulungen zum Thema Gewalt gegen Frauen / häusliche Gewalt sein sollte, die bei relevanten Berufsgruppen, das heißt Polizei, Justiz und im Gesundheitswesen, durchgeführt werden. Bei Drogenbeauftragten sollte die Thematik im Rahmen einer Regelfortbildung aufgenommen werden.

Zudem sollen relevante Akteurinnen und Akteure sich zu diesem Thema weiterbilden und sensibilisierend tätig sein. Dies sind beispielsweise: Polizei, MitarbeiterInnen aus dem Gesundheitsbereich, Eltern- und SchülerInnenvertretungen, Jugendringe, BetreiberInnen von Clubs und Diskotheken, AusrichterInnen von (Groß) Veranstaltungen, Einrichtungen der Drogenhilfe. Unbedingt erforderlich ist dabei das Einbeziehen der Expertise der Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt (Frauennotrufe).

Handlungsbedarfe auf kommunaler und Landkreisebene: Kooperation, Information, Sensibilisierung und Aktion

- a. Ansprache und Gewinnung von KooperationspartnerInnen: Für die Maßnahmen vor Ort sollten die Kommunen in enger Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt KooperationspartnerInnen gewinnen, damit das Thema durch MultiplikatorInnen eine möglichst große zielgruppengerechte Öffentlichkeit erfährt. Folgende Zielgruppen sind mögliche KooperationspartnerInnen: Eltern- und Schüler-Innenvertretungen, Kinder- und Jugendtelefone, Jugendringe, VeranstalterInnen von Großveranstaltungen, Polizei, BetreiberInnen von Diskotheken und Clubs, Drogenberatungsstellen, Kliniken und Labore.
- b. Herstellung und Verbreitung von zielgruppenspezifischem Informationsmaterial: Die Kommunen sollen in enger Kooperation mit Frauenunterstützungseinrichtungen zielgruppenspezifisches Informationsmaterial entwickeln. Mit Hilfe gezielter Materialien und gezielter Ansprache soll die Hemmschwelle für (potenziell) Betroffene gesenkt werden, sich Unterstützung und Beratung zu besorgen. Auch Information über Möglichkeiten des schnellen Nachweises vor Ort (medizinische Einrichtungen, Labore) sind wichtig.

⁵ Lange Zeit hatten sich die Frauennotrufe entschieden, mit der Thematik nicht an die Öffentlichkeit zu gehen, um potenzielle Täter nicht auf die Möglichkeit des Einsatzes von K.O.-Tropfen aufmerksam zu machen. Durch die Möglichkeiten gezielter Information im Internet hat sich diese Strategie erübrigt.

⁷ Nähere Informationen dazu: Dokumentation zur Fachtagung des bff ,Standpunkte gegen Gewalt 2008: Impulse geben – Kompetenzen vertiefen.'

⁶ Die Umfrage K.O.-Tropfen als Thema in den Frauennotrufen und Frauenberatungsstellen - Ergebnisse einer Befragung' befindet sich auf der Homepage des Bundesverbandes in der Rubrik "Veröffentlichungen" unter Materialien und Veröffentlichungen des bff.

- c. Informationspolitik und Sensibilisierung: Das Thema sexualisierte Gewalt unter dem Einfluss sedierender Substanzen soll in bestehende Fachzirkel wie Runde Tische, Kriminal-präventive Räte, etc. eingebracht werden. Auf Tagungen und Veranstaltungen zum Thema soll, gemeinsam mit Kooperationspartner/innen auf das Thema aufmerksam gemacht werden.
- d. Direkte Maßnahmen vor Ort: Bei Großveranstaltungen, Festen, etc. sollte das "Coffee-to-go-Prinzip" anregen. Das bedeutet, dass die ausgeschenkten Getränke mit Deckeln versehen werden.

Handlungsbedarf auf der Ebene der Bundesländer: Fortbildung und unbürokratische Erstversorgung

- a. Landesweite Netzwerke sollten sich selbst zum Thema fortbilden, sowie die weiteren Fachkreise aktivieren und informieren.
- b. Schulungen für relevante Berufsgruppen Polizei, Gesundheitswesen und Rechtsprechung sollen angeboten und in vorhandene Schulungspläne implementiert werden.
- c. Potentiell betroffenen Frauen und Mädchen soll eine kostenfreie Untersuchung auch ohne Anzeige ermöglicht werden. Es soll umfassend über diese Möglichkeit informiert werden.

Handlungsbedarf auf Bundesebene: Adäquate Gesetzgebung und Forschung

- d. Eine Überprüfung rechtlicher Möglichkeiten für das Vorgehen gegen sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter dem Einfluss sedierender Substanzen wird dringend angeraten. Dabei werden folgende Maßnahmen als notwendig erachtet:
 - Eine Überprüfung, inwiefern der Zugang zu GBL erschwert werden kann
 - Es kommt vor, dass Täter nach §179 (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) statt nach § 177 (Vergewaltigung/ sexuelle Nötigung) angeklagt werden, wobei für Taten nach § 179 eine kürzere Verjährungsfrist und ein geringeres Strafmaß gelten. Es ist zu prüfen, ob und in welcher Form hier eine rechtliche Klarstellung möglich ist.
 - Um das unbemerkte Verabreichen einzuschränken, sollte in der Gesetzgebung das "Outing" einschlägiger Substanzen festgeschrieben werden, z.B. durch Einfärben oder die Zusetzung eines bitteren Geschmacks.
- e. Forschung zum Thema: Es besteht ein umfassender Forschungsbedarf, der bei den in Frage kommenden EntscheidungsträgerInnen deutlich gemacht werden sollte. Dies betrifft Forschung zur Wirkung der Substanzen, zur Entstehung und Bearbeitung von Traumata ohne Erinnerung, zur Häufigkeit des Vorkommens sexualisierter Gewalt unter dem Einfluss sedierender Substanzen sowie zur Wirkung gelingender Prävention.

5. Fazit

Wichtig ist, dass Mädchen und Frauen auf allen genannten Ebenen (auch präventiv) Aufklärung und Information erhalten und ermutigt werden, sich Unterstützung zu suchen. Entscheidend ist jedoch auch, dass alle gesellschaftlich relevanten Akteure - Institutionen, Einrichtungen, aber auch Gastronomie und Politik - Verantwortung übernehmen, damit die Prävention und Handlungspflicht nicht alleine in den Händen der potenziellen Betroffenen liegt.

Die AkteurInnen aller angesprochenen Ebenen sind herzlich eingeladen, über den Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe weitere Informationen zum Thema und zu Kooperationsmöglichkeiten zu beziehen.